

NICHTAMTLICHE FASSUNG

Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage des Marktes Wendelstein (Entwässerungssatzung - EWS)

vom 28.09.1993, zuletzt geändert am 04.06.2009

Auf Grund des Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und Art. 41 b Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes erlässt der Markt Wendelstein folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- 1) Der Markt Wendelstein betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung je eine leitungsgebundene Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für die Ortsteile
 - a) Wendelstein, Raubersried, Röthenbach bei Sankt Wolfgang, Großschwarzenlohe, Sorg, Kleinschwarzenlohe
 - b) Neuses
 - c) Sperberslohe
- 2) Im übrigen bestimmt der Markt Wendelstein Art und Umfang der Entwässerungsanlage.
- 3) Zur Entwässerungsanlage des Marktes Wendelstein gehören auch die Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit sie sich im öffentlichen Straßengrund befinden.

§ 2

Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- 1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- 2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Begriffsbestimmungen

1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Abwasser

ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.

Entwässerungsanlagen

sind die öffentlichen Kanäle und Sammelkläranlagen einschließlich Sonderbauwerke.

Grundleitungen

sind die im Erdreich oder unter der Grundplatte unzugänglich verlegten Leitungen, die das Abwasser in der Regel dem Anschlusskanal zuführen.

Grundstücksanschlüsse (Anschlusskanäle)

sind die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht.

Grundstücksentwässerungsanlagen

sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts.

Kanalanstich

ist die Verbindung des Anschlusskanals mit dem öffentlichen Kanal.

Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z. B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

Kontrollschacht

ist eine Einrichtung zur Kontrolle sowie zur Reinigung der Grundstücksentwässerungsanlagen

Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses und für die Entnahme von Abwasserproben.

Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

Privatkanäle

im Sinne dieser Satzung sind Kanäle in öffentlichen Verkehrsflächen, die nicht von dem Markt Wendelstein in Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1 verlegt oder übernommen wurden. Ihre Zweckbestimmung entspricht im übrigen der der öffentlichen Kanäle.

Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

Sammelkläranlagen

sind Anlagen zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer

Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

Trennsystem

ist ein Entwässerungssystem, bei dem Schmutz- und Regenwasser getrennt voneinander in gesonderten Leitungen abgeführt werden.

§ 4**Anschluss- und Benutzungsrecht**

- 1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten.
- 2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Markt Wendelstein.
- 3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
 1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Entwässerungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt;
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist;
- 4) Der Markt Wendelstein kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit (Siedlungsstruktur, Belange des Natur- und Landschaftsschutzes) nicht beeinträchtigt.
- 5) Unabhängig von dem Recht und der in § 5 geregelten Verpflichtung zum Anschlusszwang darf im übrigen der Anschluss von Grundstücken und den darauf errichteten

baulichen Anlagen nur nach vorheriger Genehmigung des Marktes Wendelstein erfolgen. Die Vorlage- und Anzeigepflichten nach §§ 10 und 11 sind ferner zu beachten.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- 2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- 3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- 4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch den Markt Wendelstein innerhalb der von ihm gesetzten Frist herzustellen.
- 5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Marktes Wendelstein die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.
- 6) Es ist nicht zulässig, Abwasser aufzuspeichern. Ausgenommen hiervon ist die Aufspeicherung von Niederschlagswasser zur Verwendung auf dem eigenen Grundstück, soweit keine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke hierdurch auftritt.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang

- 1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn
 1. der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist.
 2. eine Speicherung zur Wiederverwendung oder Versickerung von Niederschlagswasser, insbes. Dachflächenwasser, für z. B. Gartenbewässerung technisch einwandfrei und ohne Beeinträchtigung von Allgemeinwohl, Gesundheit, Hygiene und der Nutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung möglich ist.
- 2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Markt Wendelstein einzureichen. Bei einer Versickerung ist zusätzlich ein Bodenuntersuchungsgut-

achten beizufügen, das die Unbedenklichkeit der Versickerung für die Nutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung bescheinigt.

- 3) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

- 1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Markt Wendelstein durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen. Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.
- 2) Grundstücke an Straßen, in denen kein öffentlicher Kanal liegt, können im Einzelfall an die öffentliche Entwässerungsanlage durch einen Privatkanal angeschlossen werden. Die erforderliche Genehmigung hierzu sowie die einzelnen Benutzungsbedingungen sind in einer Sondervereinbarung zu regeln.

§ 8

Grundstücksanschluss

- 1) Die Grundstücksanschlüsse werden vom Markt Wendelstein hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten. Der Markt Wendelstein kann auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anzuordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert, ändert und unterhält; die §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.
- 2) Der Markt Wendelstein bestimmt die Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Er bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- 3) Das Benützen der gemeindeeigenen öffentlichen Straßen zur Führung der Grundstücksanschlüsse ist im erforderlichen Umfang kostenlos gestattet.
- 4) Der Grundstückseigentümer, der mit Zustimmung des Marktes Wendelstein einen Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, erneuert oder ändert, haftet dem Markt Wendelstein gegenüber für alle Schäden, die ihm aus der Benützung des Straßenkörpers und der sonstigen Bestandteile der Straße entstehen.
- 5) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

- 6) Wenn durch mehrere, kurz hintereinander folgende Anschlüsse der Bestand der Straße oder des Straßenkörpers gefährdet oder der Betrieb der öffentlichen Kanalisation erschwert würde, kann der gemeinsame Anschluss mehrerer Grundstücke vom Markt Wendelstein gefordert werden, auch wenn diese Grundstücke nicht im gemeinsamen Eigentum eines Verpflichteten nach dieser Satzung stehen.
- 7) Soll bei einem Neubauvorhaben der bereits von einer früheren Bebauung vorhandene Anschlusskanal wieder verwendet werden, ist dieser vor Einreichung der Planunterlagen auf seinen baulichen Zustand zu überprüfen. Die Überprüfung hat durch Befahrung mit einem Kanalfernauge sowie durch eine Dichtigkeitsprüfung nach DIN 4033 zu erfolgen. Der Zeitpunkt der vorgesehenen Überprüfung ist dem Markt Wendelstein mindestens 1 Tag vorher zu melden. Das Untersuchungsergebnis ist zu protokollieren und dem Markt Wendelstein bei der Planvorlage auszuhändigen. Diese Überprüfungspflicht gilt auch bei Anschluss von Industrie- und Gewerbebauten sowie bei Anschluss von sonstigen Neubauten in Wasserschutzgebieten an bestehende Grundstücksleitungen, soweit die letzte Überprüfung älter als 10 Jahre ist. Hier hat die Überprüfung auf Dichtigkeit mittels Wasserstandsfüllung zu erfolgen.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

- 1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu ändern ist. Die einschlägigen DIN-Vorschriften, insbes. DIN 1986, in ihren jeweils gültigen Fassungen sind zu beachten.
- 2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind mit einer Grundstückskläranlage zu versehen, wenn das Abwasser keiner Sammelkläranlage zugeführt wird. Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück zu erstellen; sie ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage. Im übrigen gilt für die Beseitigung des Fäkalschlammes die Fäkalschlammmentsorgungssatzung (FES).
- 3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht vorzusehen. Der Markt Wendelstein kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zur Schadstoffkontrolle nach § 17 zu erstellen ist.
- 4) Besteht zum Kanal kein natürliches Gefälle, so kann der Markt Wendelstein vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne die Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich ist.
- 5) Gegen Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst durch den Einbau geeigneter, den Regeln der Technik entsprechender technischer Vorrichtungen zu schützen. Als Rückstauenebene gilt mindestens die Straßenhöhe an der Stelle des Kanalanstichs.
- 6) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete, dem Markt Wendelstein vorher zu brennende und von ihm zu befürwor-

tende Unternehmer ausgeführt werden. Voraussetzung für eine Befürwortung ist die Mitgliedschaft in einer Handwerkskammer oder einer Industrie- und Handelskammer sowie die Beschäftigung von Personal, dessen Qualifikation für die Ausführung von privaten Entwässerungsanlagen nachgewiesen werden kann. Als Zulassung gilt ohne weiteren Nachweis der fachlichen Eignung die Mitgliedschaft in der Güteschutzgemeinschaft Kanalbau. Die Befürwortung kann bei vorausgehenden groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung versagt werden.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

- 1) Nach dieser Satzung unterliegen folgende Vorhaben der Genehmigungspflicht:
 1. die Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen außerhalb von Gebäuden mit Anschluss an den öffentlichen oder privaten Kanal
 2. die Herstellung und Änderung der Entwässerungseinrichtungen in Gebäuden unterhalb der Rückstauenebene, mindestens jedoch aller Entwässerungseinrichtungen unterhalb des Erdgeschossfußbodens
 3. die Herstellung, Änderung und der Betrieb von Privatkanälen
 4. die Herstellung und Änderung von blinden Anschlusskanälen
 5. die vorübergehende Einleitung von Abwasser bei Kirchweihen, Ortsteilfesten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen sowie das Aufstellen von Toilettenwagen, die vorübergehend an das Kanalnetz angeschlossen werden sollen
 6. die vorübergehende Einleitung von Grundwasser aus Baustellen, Grundwasserbohrversuchen- und -sanierungen
 7. die vorübergehende Einleitung von Abwasser bei Fassadenreinigung,
 8. die Herstellung und Änderung sämtlicher Entwässerungseinrichtungen innerhalb von baulichen Anlagen, die gewerbliche, industrielle und ähnliche nichthäusliche Abwässer aufnehmen und ableiten, insbesondere Abwasservorbehandlungsanlagen
 9. die Einleitung von Stoffen nach § 15 Abs. 3
 10. der Einbau von automatischen Abwassermengenmessen
- 2) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Markt Wendelstein zusammen mit einem Antrag auf Erteilung der Anschluss- und Benutzungsgenehmigung folgende Unterlagen, nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 6 in doppelter, nach Absatz 1 Nrn. 7 bis 10 in dreifacher Ausfertigung einzureichen:
 1. amtlicher Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000 mit Eintragung der vorhandenen und geplanten Bauten, davon einer mit amtlichen Angaben über Flurnummer, Besitzverhältnisse und Grundstücksfläche, sofern diese Angaben nicht bereits bei Erteilung der Kanalauskunft vorgelegt wurden,

2. Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen einschließlich des Anschlusskanals an den öffentlichen Kanal und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind.
3. Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellungen der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normalnull (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind, ferner erforderlichenfalls die Detailpläne und Rohrnetzkostenberechnungen. Für die Bemessung von regenwasserführenden Leitungen ist eine Abflussspende von 200 l/s ha zugrunde zu legen, bei Regenfalleitungen 300 l/s ha.
4. wenn Gewerbe- oder Industrieabwässer oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt werden, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, deren Erzeugnisse
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers
 - Zeiten, in denen eingeleitet wird
 - die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen, durch Erläuterungsbericht und erforderlichenfalls durch Badverzeichnisse, z. B. bei Abwässern aus galvanischen oder ähnlichen Betrieben. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- 3) Der Markt Wendelstein prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung und den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der Markt Wendelstein schriftlich seine Genehmigung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit dem Genehmigungsbescheid zurück. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt der Markt Wendelstein dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.
- 4) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Genehmigung des Marktes Wendelstein begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Genehmigung unberührt.

- 5) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 4 kann der Markt Wendelstein Ausnahmen zulassen, sofern eine ordnungsgemäße Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 6) Ist beabsichtigt, von den genehmigten Planunterlagen abzuweichen, sind rechtzeitig vor Ausführung der Kanalbaumaßnahmen Ergänzungen (2-fach) zur Genehmigung einzureichen. Bei unwesentlichen Änderungen kann die Vorlage von Plänen auch nachträglich erfolgen.
- 7) Soweit nach Bestimmungen dieser Satzung oder nach bau- oder wasserrechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit eines Widerrufs vorgesehen ist, erfolgt die Genehmigung für die jeweilige Grundstücksentwässerungsanlage widerruflich. Hierunter fallen insbesondere Abscheide-, Vorreinigungs- und Grundstückskläranlagen jeglicher Art, ferner Hebeanlagen.
- 8) Vom Widerruf wird u. a. Gebrauch gemacht, wenn die Anlagen nicht mehr funktionsfähig sind, die Voraussetzungen für den Einbau nicht mehr vorliegen oder sich die Bemessungsgrundlagen geändert haben, ferner wenn sich die dem Markt Wendelstein auferlegten Einleitungsbedingungen ändern.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- 1) Die Grundstückseigentümer haben dem Markt Wendelstein den Beginn der Herstellung, Änderung oder Ausführung größerer Unterhaltungsarbeiten oder der Beseitigung sowie der Wiederaufnahme von Entwässerungsarbeiten drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr in Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- 2) Die Entwässerungsarbeiten sind fachgerecht und sorgfältig auszuführen. Insbesondere müssen alle Grundstücksentwässerungsleitungen nach DIN 1986, 19543 und 19550 gas-, wasserdicht und wurzelfest sein.
- 3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den genehmigten Planunterlagen herzustellen. Bei Planabweichungen sind Bestandspläne entsprechend § 10 Abs. 6 vorzulegen.
- 4) Während der Dauer der Ausführung von Entwässerungsarbeiten muss der genehmigte Entwässerungsplan stets auf der Baustelle bereit liegen.
- 5) Anstiche an einen öffentlichen Kanal oder an einen Privatkanal dürfen nur unter Aufsicht eines Beauftragten des Marktes Wendelstein vorgenommen werden. zu diesem Zweck ist der Zeitpunkt des Anstichs mindestens 1 Tag vorher dem Markt Wendelstein anzuzeigen.
- 6) Der Markt Wendelstein ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Alle Leitungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes Wendelstein verdeckt werden. Die Zustimmung ist rechtzeitig einzuholen. Andernfalls sind die Leitungen auf Anordnung des

Marktes Wendelstein freizulegen. Die Kosten für die Freilegung hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

- 7) Alle Rohrleitungen und Schächte sowie alle im Erdreich eingebauten Gruben (z. B. Neutralisationsgruben, Pufferbecken) müssen wasserdicht hergestellt werden. Der Anschlusskanal, die Grundleitungen sowie die Kontrollschächte sind entsprechend DIN 4033 einer Dichtigkeitsprüfung zu unterziehen. Sonstige im Erdreich eingebaute Gruben sind mit einer Wasserstandsfüllung bis Oberkante Gelände auf Dichtigkeit zu überprüfen. Über die Dichtigkeitsprüfung ist eine Niederschrift (Formblatt) mit ergänzendem Lageplan zu fertigen. Diese sind vom Bauherrn und von der ausführenden Baufirma zu unterzeichnen und dem Markt Wendelstein nach erfolgter Prüfung umgehend vorzulegen.
- 8) Prüfungen auf ordnungsgemäße Einfüllung und Verdichtung der Baugruben für Anschlusskanäle im Straßenbereich können jederzeit auf Kosten des Grundstückseigentümers vorgenommen werden, soweit sich Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten ergeben.
- 9) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- 10) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Markt Wendelstein zur Nachprüfung anzuzeigen.
- 11) Der Markt Wendelstein kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Die Zustimmung kann insbesondere davon abhängig gemacht werden, dass seitens des vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmens eine Bestätigung über die Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit der Anlage nach Abs. 7 vorgelegt wird.
- 12) Vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage sind alle Teile von Bau- und sonstigen Fremdstoffen, die etwa hineingewagt sind, zu reinigen und die Leitung durchzuspülen. Bei Trennkanales sind die Grundstücksentwässerungsanlagen für Regen- und Schmutzwässer vor deren Inbetriebnahme durch Farbproben auf vorschriftsmäßige Einleitung und Abführung der anfallenden Abwässer zu überprüfen.
- 13) Die Genehmigung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Markt Wendelstein befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

§ 12 Überwachung

- 1) Der Markt Wendelstein ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn der Markt Wendelstein sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten des Marktes Wendelstein, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehinderten Zugang zu allen

Anlagen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

- 2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von 10 Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbes. Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführten Untersuchungen und über die Mängelbeseitigung ist dem Markt Wendelstein eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmens vorzulegen. Der Markt Wendelstein kann darüber hinaus verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage und Gewässerverunreinigungen ausschließt.
- 3) Wird Gewerbe-, Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hauswasser abweicht, zugeführt, kann der Markt Wendelstein den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine Genehmigung nach Art. 41 c des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vorliegt und die danach vorgeschriebenen Überwachungseinrichtungen - insbesondere in Vollzug der Abwassereigenüberwachungsverordnung vom 09. Dezember 1990 (GVBl. S. 587) in der jeweils geltenden Fassung - eingebaut, betrieben und für eine ordnungsgemäße gemeindliche Überwachung zur Verfügung gestellt werden.
- 4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Markt Wendelstein anzuzeigen.
- 5) Der Markt Wendelstein ist weiterhin befugt, erforderliche Aufgrabungen von Grundstücksanschlüssen innerhalb der Straße und Wiederinstandsetzungen an den Grundstücksanschlüssen einschließlich der dabei erforderlichen Nebenarbeiten auf Kosten des Grundstückseigentümers vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist.
- 6) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten die Grundstücksentwässerungsanlagen stets in einem guten, vorschriftsmäßigen und betriebssicheren Zustand zu halten. Er hat für die Reinigung und Spülung zu sorgen sowie Verstopfungen, insbesondere Verwurzelungen und Ablagerungen, unverzüglich zu beseitigen.
- 7) Besteht begründeter Verdacht eines schadhaften Grundstücksanschlusses, hat der Grundstückseigentümer diesen auf Anordnung des Marktes Wendelstein freilegen zu lassen.
- 8) Beim Einsteigen oder Hantieren in Schächten, die zu der Grundstücksentwässerungsanlage gehören, sind die Unfallverhütungsvorschriften für Ortsentwässerung entsprechend zu beachten.
- 9) Das Öffnen eines öffentlichen Kanalschachtdeckels sowie das Einsteigen in einen öffentlichen Kanal dürfen nur durch die Personen erfolgen, die der Markt Wendelstein dazu ermächtigt hat.

- 10) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 7 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

- 1) Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.
- 2) Die Gruben und aufgelassenen Grundstückskläranlagen sind zu entleeren, zu reinigen und zu desinfizieren, gegebenenfalls auf Anordnung des Marktes Wendelstein entweder zu beseitigen oder mit reinem Erdmaterial aufzufüllen und die Einsteigöffnungen verkehrssicher abzudecken.
- 3) Alte, nicht mehr genutzte Kanäle sind von bestehenden Leitungen abzutrennen und luft- und wasserdicht zu verschließen. Im Bereich öffentlicher Straßen- und Wegeflächen liegende, aufzulassende Kanäle (Anschlusskanäle) sind zusätzlich mit flüssigem Beton, Dämmen oder Gleichwertigem zu verpressen. Die Arbeiten hierzu dürfen nur unter Aufsicht des Marktes Wendelstein durchgeführt werden.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

- 1) In Mischwasserkanäle dürfen Schmutzwasser und Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- 2) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. Zu diesem Zweck haben die Grundstückseigentümer auf Verlangen des Marktes Wendelstein die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, insbesondere getrennte Entwässerungsleitungen und Anschlussleitungen für die Abführung von Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die eine Einleitung von Schmutzwasser in Regenwasserkanäle und von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle dauernd verhindern.
- 3) Ausnahmen von Absatz 2 können auf begründeten Antrag zugelassen werden, wenn dadurch die auch nach den wasserrechtlichen Vorschriften erforderliche ordnungsgemäße Abführung durch die öffentliche Kanalisation und das insbesondere aus diesem Grund geschaffene Trennsystem nach § 3 dieser Satzung in keiner Weise beeinträchtigt oder gefährdet werden kann und auch keinerlei sonstige öffentlichen Interessen, insbesondere der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit, dem entgegenstehen.
- 4) Wenn und solange eine Belastung der einzelnen Kanäle durch die Einleitung von Niederschlagswässern aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht oder nicht mehr vertreten werden kann, dann kann der Markt Wendelstein für einzelne Kanäle die

Zuführung derartiger Wässer dem Umfang nach beschränken oder deren anderweitige Ableitung vorschreiben.

- 5) Bei Grundstücken, auf denen wegen der dort gelagerten oder umgeschlagenen Stoffe unkontrollierbar Abwasser (z. B. mit Löschwasser und evtl. gleichzeitig auftretendem Niederschlagswasser) in das Kanalnetz gelangen kann, das zu einer Gefährdung oder Beeinträchtigung des beschäftigten Personals, des Bestandes oder Betriebes der Entwässerungseinrichtung oder sonst zu einer Gewässerverunreinigung führen kann, ist der Markt Wendelstein berechtigt, den Einbau entsprechend bemessener Rückhaltebecken bzw. entsprechender Absperreinrichtungen anzuordnen. Zur Abschätzung des Gefährdungspotentials kann der Markt Wendelstein von dem Einleiter auf dessen Kosten entsprechende Auskünfte, Nachweise oder Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen verlangen.
- 6) Den Zeitpunkt von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt der Markt Wendelstein.
- 7) Die Einleitung von solchen gewerblichen Abwässern, denen § 15 dieser Satzung nicht entgegensteht, ist nur mit Genehmigung des Marktes Wendelstein zulässig. Im Antrag sind Menge und Art der auf dem Grundstück anfallenden Gewässer zu bezeichnen; ferner ist anzugeben, ob sie eine der in § 15 Absatz 1 genannten Eigenschaften aufweisen. Die nach dieser Satzung erforderliche Genehmigung wird nur widerruflich und nur dann erteilt, wenn die Abwässer die in § 15 Absatz 1 genannten Eigenschaften nicht oder bei Einleitung infolge geeigneter Vorkehrungen (z. B. Neutralisation, Entgiftung, Vorklärung, Vorreinigung, Desinfektion, Öl- und Fettabcheidung, Abkühlung, Filtrierung) nicht mehr besitzen. Sie können insbesondere auch widerrufen oder geändert werden, wenn die gesetzlichen Grundlagen, Richtlinien der EG oder die entsprechenden Verwaltungsvorschriften geändert oder ergänzt werden.
- 8) Wenn die getroffenen Vorkehrungen oder Einrichtungen nicht wirksam sind oder bleiben, müssen die von dem Markt Wendelstein angeordneten Änderungen und Ergänzungen unverzüglich vorgenommen werden, ansonsten kann die Einleitung untersagt werden. Der Markt Wendelstein ist darüber hinaus berechtigt, bei Verstößen gegen § 15 Abs. 1 und 2 dieser Satzung die Einleitung von schädlichen Abwässern durch geeignete technische Maßnahmen zu unterbinden. Er kann hierzu sowohl die erforderliche Auflage erteilen, als auch die notwendigen Maßnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme durchführen.
- 9) Die Einleitung radioaktiver Abwässer (§ 15 Abs. 2) wird genehmigt, wenn die nach der Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I, S. 2905) in ihrer jeweils gültigen Fassung bestehenden oder im Vollzug dieser Verordnung begründeten Verpflichtungen, insbesondere die zulässigen Grenzwerte beachtet werden.
- 10) Die Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 6 grundsätzlich verboten. Ausnahmen können auf Antrag nur in folgenden Fällen genehmigt werden:
 1. wenn eine unmittelbare Einleitungsmöglichkeit in einen Regenwasserkanal besteht. Vorbehaltlich der wasserrechtlichen Erlaubniserteilung ist für die Einleitung die Genehmigung des Marktes Wendelstein erforderlich. Diese kann nur widerruflich und nur dann erteilt werden, wenn die Einrichtungen zur Einleitung des Grundwassers

so beschaffen sind, dass Eintritt und Rückstau von Kanalwasser in den Untergrund mit Sicherheit verhindert werden. Bei zu starker Belastung der öffentlichen Entwässerungsanlage kann vom Widerruf der Erlaubnis Gebrauch gemacht werden.

2. wenn bei Durchführung von Baumaßnahmen auf einem Grundstück zur Trockenhaltung der Baugruben vorübergehend Grundwasser abgeleitet werden soll. Hier kann eine zeitweilige Ableitung des Grundwassers auch in Mischwasserkanäle gestattet werden. Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme ist die Grundwasserableitung wieder einzustellen.
3. wenn aufgrund wasserrechtlicher Auflagen eine Grundwasseruntersuchung (Pumpversuch) bzw. eine Grundwassersanierung durchzuführen ist. Die Einleitung kontaminierten Grundwassers ist nur über eine entsprechende Vorbehandlungsanlage im Rahmen der in § 15 bzw. den wasserrechtlich festgelegten Schadstoffgrenzwerte möglich. Die Genehmigung kann nur widerruflich und nur vorbehaltlich der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt werden.

Werden für Einleitungen nach Absatz 10 Nr. 1 bis 3 Gebühren erhoben, können die Einleitungen auf entsprechenden Antrag nur genehmigt werden, wenn sichergestellt wird, dass die zur Berechnung der Einleitungsgebühren nach der Beitrags- und Gebührensatzung erforderlichen Mengenmessereinrichtungen eingebaut werden. Der Antrag ist mindestens drei Wochen vor Beginn der ersten Einleitung einzureichen.

- 11) Die Einleitung von unbehandeltem Abwasser aus Fassadenreinigung ist nach § 15 Absatz 2 Nr. 10 grundsätzlich verboten. Auf Antrag kann einer Einleitung ausnahmsweise zugestimmt werden, wenn das anfallende Abwasser über mobile Wasserauffangeinrichtungen und nachfolgender Vorbehandlung entsprechend den in § 15 Abs. 3, bzw. den wasserrechtlich festgelegten Grenzwerten aufbereitet wird. Es ist sicherzustellen, dass das anfallende Abwasser nicht in Straßengullys, oberirdische Gewässer oder in das Grundwasser gelangt.
- 12) Die Einleitung von unbehandelten Kondensaten, aus Feuerungsanlagen ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 11 grundsätzlich verboten. Derartige Kondensate können auf Antrag eingeleitet werden, wenn durch geeignete Vorkehrungen eine vorherige Neutralisation auf einen zulässigen PH-Wert vorgenommen wird.
- 13) Die Einleitung des bei Kirchweihen, Ortsteilfesten, Straßenfesten und dergleichen anfallenden Abwassers ist nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 genehmigungspflichtig. Bei Anfall von fetthaltigem Abwasser aus Geschirrspülmaschinen kann die Genehmigung nur erteilt werden, wenn entsprechende Fettabscheidervorrichtungen vorgeschaltet werden.
- 14) Die Einleitung von Kühlwasser ist nach § 15 Abs. 2 Nr. 15, Buchst. e grundsätzlich verboten. Auf Antrag kann ausnahmsweise eine Einleitung gestattet werden, wenn:
 1. der Nachweis erbracht wird, dass alle Möglichkeiten von wassersparenden Maßnahmen ausgeschöpft wurden,
 2. die in § 15 Abs. 3 festgelegten Grenzwerte eingehalten und
 3. sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

- 15) Der Markt Wendelstein kann anordnen, dass die in den Absätzen 7 bis 14 bezeichneten Vorkehrungen durch gemeindliche Beauftragte auf Kosten des Einleiters regelmäßig überwacht werden.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

- 1) In die öffentliche Entwässerungsanlage dürfen Abwässer oder sonstige Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die
- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
 - die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
 - den Betrieb der Entwässerungsanlage erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
 - die land-, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
 - sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer auswirken
- 2) Dieses Verbot gilt insbesondere für
1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl
 2. infektiöse Stoffe, wie Medikamente
 3. radioaktive Stoffe
 4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel
 5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können
 6. Grund- und Quellwasser (vgl. § 14 Abs. 10),
 7. feste Stoffe - auch in zerkleinerter Form - die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in Abwasserleitungen führen können oder schwer abbaubar sind, wie
 - Schutt, Asche, Müll, Sand, Kies, Schlacke, Faserstoffe, Zement,
 - Kuchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, Schlachtabfälle,
 - Kunststoffe, Teer, Pappe, Verpackungsmaterial aller Art
 - Papierabfälle, Textilien, Verbands- und Hygienematerial,

- Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten.
8. Farben und Lacke,
 9. Chemikalien wie
 - fotografische Entwickler- und Fixierbäder,
 - Imprägnier-, Pflanzenschutz- und Holzschutzmittel,
 - Lösungsmittel (z.B. Benzin, Per-, Trichlorethylen, Aceton, Farbverdünner),
 10. unbehandelte Abwässer aus Fassadenreinigungen nach § 14 Abs. 11,
 11. unbehandelte Kondensate aus Feuerungsanlagen nach § 14 Abs. 12,
 12. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
 13. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme
 14. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetall, Cyanide, halogenisierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole

Ausgenommen sind

- a. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind
 - b. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Markt Wendelstein entsprechend den Einleitungsbedingungen nach § 15 Abs. 3 zugelassen hat.
15. Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben,
 - a) von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - b) das wärmer als + 35° Grad ist,
 - c) das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - d) das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - e) das als Kühlwasser benutzt worden ist,
 - f) das die genehmigte Höchstzuflussmenge überschreitet.

- 3) Die Einleitungsbedingungen nach Absatz 2 Nr. 14 Buchst. b werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen der Sondervereinbarung festgelegt. Bei der Ermittlung der einzuhaltenden Schadstoffgrenzwerte werden die "Verordnung über die Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisation" (VGS) und die "Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe" (VwVwS) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt
- 4) Über Absatz 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungsanlage oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des vom Markt Wendelstein erteilten wasserrechtlichen Bescheids erforderlich ist.
- 5) Der Markt Wendelstein kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Markt Wendelstein kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
- 6) Wird eine private Abwasserreinigungsanlage betrieben, sind die in Absatz 3 aufgeführten bzw. nach VGS festgelegten Werte unmittelbar nach der privaten Abwasserreinigungsanlage einzuhalten. Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung von Grenzwerten ist unzulässig.
- 7) Wer verursacht, dass schädliche Stoffe der in § 15 Abs. 1 und 2 genannten Art, insbesondere feuergefährliche, explosionsfähige, giftige oder radioaktive Stoffe in die öffentlichen Entwässerungseinrichtungen gelangen, hat den Markt Wendelstein unverzüglich zu verständigen (vgl. § 12 Abs. 4). Die gleiche Verpflichtung haben die Eigentümer, die dinglich Berechtigten und die Benutzer der Grundstücke, die einen derartigen Schadensfall wahrnehmen.

§ 16 Abscheider

- 1) Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten, wie z. B. Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzuschalten und insoweit ausschließlich diese zu benutzen.
- 2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Der Markt Wendelstein kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

- 1) Der Markt kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Markt auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen. Fallen auf einem Grundstück Abwässer an, die nicht in die Kanalisation eingeleitet werden dürfen, ist dem Markt Wendelstein auf Verlangen die Menge der Stoffe und die Art der Entsorgung nachzuweisen.
- 2) Der Markt Wendelstein kann eingeleitetes Wasser jederzeit, auch periodisch auf Kosten des Grundstückseigentümer untersuchen lassen. Hierzu hat der Verpflichtete auf Verlangen und nach Angaben des Marktes Wendelstein auf eigene Kosten Probenahmestellen (z .B. Schächte) zu schaffen, sowie automatische Probenahmegeräte einzubauen. Probenahmestellen sind stets zugänglich zu halten.
- 3) Wird von einem Grundstück nichthäusliches und häusliches Abwasser eingeleitet, sind so viele Abwassermengenmessereinrichtungen einzubauen, wie zur getrennten Bestimmung der Mengen häuslichen und nichthäuslichen Abwassers erforderlich sind.
- 4) Die Untersuchung des Abwassers bei gewerblichen und industriellen Einleitern erfolgt nach drei Gefährdungsklassen:

Klasse 1: 5 Regeluntersuchungen jährlich

In diese Klasse werden alle nach Art. 41 c BayWG genehmigungspflichtigen Einleitungen zugeordnet, deren Abwässer Cyanid (leicht freisetzbar), Chlor, Sulfid, Chrom VI und Schwermetalle - außer Eisen - enthalten können.

Klasse 2: 3 Regeluntersuchungen jährlich

In diese Klasse werden alle nach Art. 41 c BayWG genehmigungspflichtigen Einleitungen zugeordnet, deren Abwässer adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), Kohlenwasserstoffe gesamt, leichtflüchtige halogenisierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) und Hydrazin enthalten können sowie sonstige Einleitungen, für die derzeit noch keine Abwasserverwaltungsvorschriften existieren, deren Abwasser jedoch Inhaltsstoffe nach § 15 EWS enthalten können.

Klasse 3: 2 Regeluntersuchungen jährlich

In diese Klasse fallen alle Einleitungen nach Klasse 2 mit einer Tageswassermenge von weniger als 10 m³.

Bei Überschreitung von Grenzwerten erfolgen kostenpflichtige Wiederholungsuntersuchungen.

- 5) Die Beauftragten des Marktes Wendelstein und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die anzuschließenden oder die angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in den Absätzen 1 und 3 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 18

Haftung

- 1) Der Markt Wendelstein haftet unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 2 nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentliche Entwässerungsanlage oder durch Rückstau infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, hervorgerufen werden, soweit diese sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen nicht hätten vermeiden lassen.
- 2) Der Markt Wendelstein haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentliche Entwässerungsanlage ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Wendelstein zur Erfüllung seiner Verpflichtung bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- 3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.
- 4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Markt Wendelstein für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19

Grundstücksbenutzung

- 1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Entsorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflichten betreffen nur Grundstücke, die an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.
- 3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Markt Wendelstein zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

- 4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung des Freistaats Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich
1. entgegen § 4 Abs. 5 ein Grundstück ohne vorherige Genehmigung durch den Markt Wendelstein anschließt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
 3. eine der in § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 1, 3, 6 und 7, § 12 Abs. 4 und 10 und § 17 Abs. 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt
 4. entgegen § 10 Abs. 1, 2 und 4 vor Zustimmung des Marktes Wendelstein mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt oder beginnen lässt,
 5. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet bzw. einbringt oder seiner Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 5 nicht nachkommt.
 6. entgegen den Bestimmungen in § 10 Abs. 2 Nr. 4 unvollständige oder unrichtige Angaben macht.
 7. entgegen § 12 Abs. 1 und § 17 Abs. 5 den Beauftragten des Marktes Wendelstein den Zugang zu den Grundstücksentwässerungsanlagen verweigert.

§ 21 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- 1) Der Markt Wendelstein kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- 2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 22 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 04.10.1993 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten außer Kraft die Satzungen

- a) für die Ortsteile Wendelstein, Röthenbach bei Sankt Wolfgang, Großschwarzenlohe, Kleinschwarzenlohe vom 05.11.1980
- b) für Sperberslohe vom 18.06.1980
- c) für Neuses vom 18.06.1980